OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303925/14/BMa/TK

Datum:
Linz, 24. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die von der Firma B__, erhobene Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.11.2024, GZ: BHLL/924100077211/24, das an A__, gerichtet ist, wegen Übertretung des ASVG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde der B__ wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem im Rubrum angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.11.2024, GZ: BHLL/924100077211/24, wurde A__ (in der Folge: Beschuldigte) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Sie haben es als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als Außenvertretungsbefugte der B__ mit Sitz in C__, H-Straße, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeberin die u.a. Personen als Dienstnehmerinnen in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (lt. SV-Beitragsgrundlage) beschäftigt hat, ohne vor dem jeweils angeführten Arbeitsantritt zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- Oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, im Zuge einer Kontrolle am 11.7.2024 um 13:50 Uhr in Ihrem Nagelstudio am o.a. Standort, indem die genannten Personen bei den jeweils angeführten Arbeiten betreten wurden, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.
G__, geb. tt.mm.jjjj, Arbeitsantritt: 2.5.2024, 9:00 Uhr
Die verpflichtende Meldung wurde erst am 31.5.2024 um 12:05 Uhr und somit verspätet erstattet.
2. F__, geb. tt.mm.jjjj, Arbeitsantritt: 2.7.2024, 9:00 Uhr
Die verpflichtende Meldung wurde erst am 2.7.2024 um 11:03 Uhr und somit verspätet erstattet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG, BGBI. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 99/2020 i.V.m. § 33 Abs. 1, 1a und Abs. 2 ASVG BGBI. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 44/2016
2. § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG, BGBI. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 99/2020 i.V.m. § 33 Abs. 1, 1 a und Abs. 2 ASVG BGBI. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 44/2016
Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) uber Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von		falls diese uneinbringlich ist,	Gemäß
1.	€730,00	4 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 111 Abs. 2 ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 99/2020

2.	€730,00	4 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 111 Abs. 2 ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 99/2020

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1.991 - VStG 10% der Strafe, das sind € 73,00, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, zu zahlen.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) betragt daher € 1.606,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob die B__, rechtsfreundlich vertreten, Beschwerde. Abschließend wurden die Anträge auf Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens, in eventu das Herabsetzen der Geldstrafen auf jeweils 365 Euro beantragt. Die rechtsfreundliche Vertretung hat nicht vorgebracht die Beschuldigte zu vertreten, sondern die Eingabe hat sich ausdrücklich auf die B__ bezogen.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem LVwG OÖ vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin.

2.2. Im Zuge der Vorbereitung der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde mit Eingabe des Rechtsvertreters der B__ vom 31.10.2025 die Vollmachtsauflösung betreffend diese juristische Person bekanntgegeben. Die GmbH wurde auch als Einschreiterin angeführt. In der Folge wurde vom Rechtsvertreter der B__ mitgeteilt, dass ungeachtet der Auflösung des Vollmachtsverhältnisses mit der B__ Frau A__ einen Dolmetscher für die vietnamesische Sprache benötigen würde und diese Nachricht würde kein neues Vollmachtsverhältnis begründen. Unterzeichnet wurde die Eingabe mit „B__“ und „A__“.

2.3. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen sowie in den Verfahrensakt des LVwG OÖ. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil sich bereits aus den Akten ergibt, dass das erhobene Rechtsmittel zurückzuweisen war.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:
Gegen das an die Beschuldigte gerichtete Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.11.2024, GZ: BHLL/924100077211/24, wurde durch die rechtsfreundlich vertretene B__ eine Beschwerde, die mit 09.12.2024 datiert, erhoben.

Am 31.10.2025 wurde vom Rechtsvertreter die Vollmachtsauflösung betreffend die B__ bekanntgegeben. Dennoch wurde vom ehemaligen Rechtsvertreter der B__ mitgeteilt, dass A__ einen Dolmetscher für die vietnamesische Sprache zu deren Einvernahme benötige und es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Nachricht kein neues Vollmachtsverhältnis begründen würde. Eine Beschwerde durch die Beschuldigte wurde nicht erhoben.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, den an das LVwG OÖ getätigten Eingaben, insbesondere aus der Bekanntgabe der Vollmachtsauflösung betreffend die B__ und dem Hinweis in der neuerlichen Nachricht vom 11.11.2025, dass durch diese ein neues Vollmachtsverhältnis nicht begründet worden sei, ergibt.
In der Beschwerde, die von der B__ erhoben wurde, ist ausdrücklich angeführt, dass A__ „handelsrechtlicher Geschäftsführer“ der Bf ist. Daraus ergibt sich ebenfalls unmissverständlich, dass die juristische Person „B__“ als Bf aufgetreten ist und die Beschwerde klar zwischen der juristischen Person als Beschwerdeführerin und der handelsrechtlichen Geschäftsführerin, die Partei im Behördenverfahren war, unterschieden hat.
Weil die Beschwerde rechtsanwaltlich vertreten durch die B__ eingebracht wurde und in den verschiedenen Anbringen klar zum Ausdruck gebracht wurde, dass die B__ als juristische Person und nicht die Beschuldigte als handelsrechtliche Geschäftsführerin das Rechtsmittel erhoben hatte, waren keine weiteren Erhebungen zur Person der Einschreiterin durchzuführen.

4. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
4.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtsache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ist zur Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen, oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 7 Abs. 4 VwGVG zu Folge beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und

beginnt mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Der bekämpfte Bescheid vom 11.11.2024 wurde sowohl der Beschuldigten, die handelsrechtliche Geschäftsführerin der B__ und somit Verantwortliche dieser Firma war, als auch dem Amt für Betrugsbekämpfung als Parteien zugestellt, nicht jedoch der GmbH als juristische Person.

Die Beschwerde wurde demnach von der juristischen Person „B__“ und nicht von der Beschuldigten als Partei im gegenständlichen Verfahren erhoben. Die juristische Person B__ hinwieder ist durch das erlassene Straferkenntnis vom 11.11.2024 nicht beschwert. Weil es der B__ als Einschreiterin im gegenständlichen Verfahren an einem rechtlichen Interesse mangelt und diese auch nicht Partei in diesem Verfahren ist, war die von ihr eingebrachte Beschwerde zurückzuweisen.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 3 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen.
Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann